

nötigen Bedingungen darbiehen, allein sie behaupten, doch unbedeutend zu sein und die ärztliche Untersuchung bewies es. Offenbar darf man die Aufnahme eines so beschaffenen Mädchens nicht zulassen und muß einige Zeit mit ihr anstehen. Zum Unglück sind aber solche Fälle außerordentlich selten, und kaum kommt aller zwei oder drei Jahre einer vor.

Alle diese Fälle überhaupt sind nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel. Fast alle diese Mädchen sind krank und in den Armen vieler Liebhaber gewesen oder haben bald längere, bald kürzere Zeit in Paris oder in verschiedenen Städten Prostitution getrieben. Wozu sollte es dienen, Vorsicht bei diesen Unglücklichen zu üben? Hat man hinreichende Auskunft über ihre früheren Verhältnisse, so würde man nur Zeit verlieren; man begnügt sich dann nur mit allem, was die Klugheit und Notwendigkeit bedingt, um nicht die Polizei in Verlegenheit zu setzen.

---

### III. Das Einschreiben unmündiger Mädchen.

Bei allem, was ich bis jetzt über das Einschreiben der Dirnen gesagt habe, setze ich voraus, daß sie volljährig waren und folglich über ihre Person frei verfügen konnten. Allein in dem Kapitel, das vom Alter handelt, in welchem man sie eingeschrieben hat, wird man gesehen haben, daß die Hälfte aller sich preisgab und eingetragen wurde, ehe sie die gesetzliche Mündigkeit erreicht hatten. Dies legt mir die Pflicht auf, sie unter einem neuen Gesichtspunkte zu betrachten, der aber unsere ganze Aufmerksamkeit verdient. In der Tat gibt es keine ernstere und schwierigere Frage; keine setzt in solche Verlegenheit, wie man gleich aus dem folgenden entnehmen wird.

Man darf wohl vorerst die Frage aufwerfen, ob eine Unmündige, die das Gesetz für unfähig erklärt, ein Testament zu machen, die nicht über sich und ihre Handlungen verfügen kann, ohne daß ihre Eltern beistimmen, überhaupt zur Erklärung berechtigt ist, sich einschreiben lassen zu wollen.

Man lege sich ferner die Frage vor, wie weit die Behörde, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, die Prostitution minderjähriger Mädchen zu begünstigen, gehen darf, die mangelnde Einwilligung der Familie auszugleichen und einer solchen Erklärung ihre Zustimmung zu geben, indem sie darüber eine Urkunde ausstellt.